

# VERBRAUCHERINFORMATION FÜR DIE MITVERSICHERTEN

(Stand: März 2017)

## MAN TRUCKPROTECT

MAN TruckProtect ist eine Maschinenversicherung, vermittelt durch die Volkswagen-Versicherungsdienst GmbH, Trattnerhof 1, 1010 Wien, Österreich.

Risikoträger ist die AXA Versicherung AG, Ridlerstr. 75, 80339 München, Handelsregister HR B Nr. 21298

MAN TruckProtect liegt ein Rahmenversicherungsvertrag Nr. 80580017190 zwischen MAN Financial Services GesmbH, Möbelstr. 12, Top 11 A, 5301 Eugendorf, Österreich (Versicherungsnehmer) als Leasing-/ Finanzierungsgeber und AXA Versicherung AG als Risikoträger, zugrunde.

Die Leasingnehmer / Finanzierungsnehmer sind Mitversicherte.

Die nachgenannten Verbraucherinformationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### Inhaltsverzeichnis

A - ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN .....	2
1. Gegenstand der Versicherung .....	2
2. Beginn des Versicherungsschutzes / Beginn des Finanzierungsvertrages .....	2
3. Ende des Versicherungsschutzes .....	3
4. Vertragsgrundlagen.....	3
5. Versicherungsort (Fahrgebiet).....	3
6. Versicherungssumme; Versicherungswert.....	3
7. Prämienberechnung, -zahlweise.....	3
8. Selbstbehalt im Versicherungsfall.....	4
9. Verhalten im Schadenfall .....	4
B - BESONDERE VEREINBARUNGEN .....	5
1. Zusätzliche Kosten.....	5
2. Versicherungsumfang / innere Betriebsschäden / Brems-, Bruch- und Verwindungsschäden .....	5
3. Abhandenkommen versicherter Sachen.....	6
4. Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage.....	6
5. Versaufen oder Verschlammen.....	6
6. Schäden durch terroristische Angriffe .....	6
7. Fährtransporte .....	6
8. Neuwertentschädigung.....	7
9. Sanktionsklausel.....	7
10. Wechsel der versicherten Sachen .....	7
11. Reparaturbeginn.....	7

## A - ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN

### 1. Gegenstand der Versicherung

(abweichend zu Abschnitt A § 1 Nr. 3 ABMG 2008)

- 1.1 Versichert gelten Objekte\*, die im **fabrikneuen Zustand von MAN als Hersteller geliefert** werden **und** über den Versicherungsnehmer **im fabrikneuen Zustand finanziert** werden, sofern diese bei der Bildung der Versicherungssumme einbezogen und vereinbarungsgemäß zur Versicherung angemeldet werden.

\*Objekte wie LKW ab 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, LKW-Anhänger, Sattelzugmaschinen und Sattelaufleger, einschließlich Zusatzgeräte, Zusatzteile und Auf- und Anbauten, Sonderaufbauten wie Ladekrane, Silos.

- 1.2 **Ausschließlich in Verbindung bzw. in Ergänzung zu den Objekten gem. 1.1** gelten auch versichert Zusatzgeräte, Zusatzteile, Wechselbrücken, Auf- und Anbauten, Sonderaufbauten wie z.B. Ladekrane, Silos, die
- nicht von MAN als Hersteller geliefert werden
  - nicht über MAN Financial Services finanziert werden
- sofern diese bei der Bildung der Versicherungssumme einbezogen und vereinbarungsgemäß zur Versicherung angemeldet werden.

Bei Objekten, die **nicht fabrikneu** sind, **ist darauf zu achten**, dass auch hierfür pro zu versicherndem Objekt **der jeweilige Wert im Neuzustand** in der Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen ist.

- 1.3 Es sind ausschließlich versicherbar:

- Fahrzeuge / Objekte gem. Nrn. 1.1 und 1.2, die bei einer KFZ-Zulassungsstelle innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zugelassen sind und deren Finanzierungsnehmer / Leasingnehmer den Firmensitz innerhalb des EWR haben.
- Fahrzeuge inkl. Zusatzgeräte, Zusatzteile, Wechselbrücken, Auf- und Anbauten, Sonderaufbauten wie z.B. Ladekrane, Silos mit einer Gesamt-Versicherungssumme je fahrende Einheit von maximal 300.000 EUR.

### 2. Beginn des Versicherungsschutzes / Beginn des Finanzierungsvertrages

Der Versicherungsschutz für die zu versichernden Fahrzeuge / Objekte gem.

Nrn. 1.1 und 1.2 beginnt grundsätzlich gleichzeitig mit dem Zustandekommen (Beginn) des Finanzierungsvertrages zwischen Leasingnehmer / Finanzierungsnehmer und Versicherungsnehmer (gem. Regelung in den AGB des Leasing- / Finanzierungsvertrages), es sei denn, es wird ein späterer Versicherungsbeginn beantragt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Fahrten versicherter Sachen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren durchgeführt werden.

Für Objekte gem. Nr. 1.2, die **nicht** Finanzierungsgegenstand sind, beginnt der Versicherungsschutz mit der Auslieferung des Objektes an den Leasingnehmer / Finanzierungsnehmer (d.h. mit Übernahmezeitpunkt durch den Leasingnehmer / Finanzierungsnehmer; Gefahrtragung durch den Leasingnehmer / Finanzierungsnehmer), **frühestens jedoch** mit Zustandekommen (Beginn) des Finanzierungsvertrages zwischen Leasingnehmer / Finanzierungsnehmer und Versicherungsnehmer (gem. Regelung in den AGB des Leasing- / Finanzierungsvertrages).

### 3. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Enddatum des Finanzierungsvertrages. Ausnahmen für ein vorzeitiges Ende des Versicherungsschutzes sind ausschließlich folgende Gründe

- Risikowegfall aufgrund Schadenfall eines versicherten Fahrzeuges / Objektes oder
- eine außerordentliche Kündigung.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt für alle Seiten unberührt.

### 4. Vertragsgrundlagen

4.1 Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008)

4.2 Klauseln zu den ABMG 2008: TK 3236 (Innere Unruhen) und TK 3911 (Datenversicherung)

4.3 Allgemeine und Besondere Vereinbarungen.

Die Allgemeinen und Besonderen Vereinbarungen gehen den gedruckten Bedingungen (ABMG 2008) vor.

### 5. Versicherungsort (Fahrgebiet)

5.1 Als Geltungsbereich (Versicherungsort / Fahrgebiet) gelten Europa inkl. des asiatischen Teils der Türkei und des asiatischen Teils Russlands sowie nachstehend genannte Länder vereinbart: Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan.

Auf Antrag kann gegen Prämienzuschlag ein erweiterter Geltungsbereich vereinbart werden.

5.2 Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind jedoch alle Gebiete / Länder, die vom deutschen oder österreichischen Auswärtigen Amt als „Kriegs-, Bürgerkriegs-, Krisen- oder Katastrophengebiete“ benannt sind/werden.

### 6. Versicherungssumme; Versicherungswert

(abweichend von Abschnitt A § 5 ABMG 2008)

Die Versicherungssumme für **alle zu versichernden Fahrzeuge/ Objekt ist ausnahmslos** wie folgt zu bilden:

- Jeweiliger Händlerverkaufspreis der zu versichernden Sache im Neuzustand für die werksseitig gelieferte Ausstattung einschließlich der Nebenaggregate zuzüglich Händlerverkaufspreis der Zusatzgeräte, Zusatzteile, Auf- und Anbauten und sonstige deklarierte Mehrwerte, jeweils im Neuzustand (sofern vorhanden bzw. diese mitversichert gelten sollen)
- zuzüglich Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage)

Anzahlungen/Restzahlungen sind bei der Bildung der Versicherungssumme nicht einzubeziehen.

Sofern die Versicherungssumme wie vorgenannt gebildet wurde, wird im Versicherungsfall keine Unterversicherung angerechnet.

### 7. Prämienberechnung, -zahlweise

Der Prämienberechnungszeitraum für ein versichertes Fahrzeug / Objekt beginnt mit Beginn des Versicherungsschutzes gem. Nr. 2, Teil A - Allgemeine Vereinbarungen.

Die Prämienzahlweise ist monatlich.

## 8. Selbstbehalt im Versicherungsfall

Im Versicherungsfall kommt der jeweils vereinbarte Selbstbehalt zum Tragen.

Bei Abhandenkommen durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub beträgt der Selbstbehalt jedoch 10 %, mindestens den vereinbarten Selbstbehaltsbetrag.

## 9. Verhalten im Schadenfall

Im Versicherungsfall hat der Mitversicherte den Schaden bei dem Vermittler, der Volkswagen-Versicherungsdienst GmbH anzuzeigen.

### **Volkswagen-Versicherungsdienst Gesellschaft m.b.H.**

Trattnerhof 1  
1010 Wien  
Österreich

Telefon: +43 1 534 00 - 46600

E-Mail: schaden@vvd.at

Der **Vermittler** übernimmt dann die Schadensabwicklung mit dem Versicherer.

### **Einzureichende Unterlagen:**

- aussagekräftige Schadenfotos
- Kostenvoranschlag
- Reparaturrechnungen, inkl. Servicezettel
- ggf. Gutachten
- ggf. Reparatur- oder Diagnosebericht
- im Einzelfall evtl. zusätzlich angeforderte Unterlagen

Bei Schäden, die voraussichtlich 10.000 EUR **nicht** übersteigen, gelten die Regelungen gem. Teil B - Besondere Vereinbarungen Nr. 11.

Bei Schäden, die voraussichtlich 10.000 EUR übersteigen, ist vom Versicherer die Reparaturfreigabe bzw. die Weisung über das weitere Vorgehen einzuholen (z.B. Einschaltung eines Sachverständigen).

Schäden durch Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub sind zusätzlich unverzüglich der Polizeibehörde zu melden

## **B - BESONDERE VEREINBARUNGEN**

### **1. Zusätzliche Kosten**

(zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 ABMG 2008)

1.1 Zusätzliche Kosten, die der Versicherungsnehmer oder Mitversicherte aufwenden muss sind wie folgt auf Erstes Risiko mitversichert:

#### **1.1.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten**

(zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) ABMG 2008)

Es gilt eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko von 10.000 EUR je Versicherungsfall vereinbart.

#### **1.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten**

(zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 c) ABMG 2008)

Es gilt eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko von 10.000 EUR je Versicherungsfall vereinbart.

#### **1.1.3 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich**

(zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 b) ABMG 2008)

Es gilt eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko von 10.000 EUR je Versicherungsfall vereinbart.

#### **1.1.4 Bergungskosten im Totalschadenfall**

In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden ABMG 2008 ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer oder Mitversicherte infolge eines dem Grunde nach versicherten Totalschadens aufwenden muss, um die versicherte Sache, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden, zu bergen.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder Mitversicherte aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

Es gilt eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko von 10.000 EUR versichert.

### **1.2 Datenversicherung**

(zu Klausel TK 3911)

In der Klausel TK 3911 gilt „Versicherungsnehmer“ durch „Mitversicherten“ ersetzt.

Es gilt eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko von 10.000 EUR je Schadenfall mitversichert.

## **2. Versicherungsumfang / innere Betriebsschäden / Brems-, Bruch- und Verwindungsschäden**

2.1 Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 und Nr. 2 ABMG 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden)

a) als unmittelbare Folge eines von außen her einwirkenden Ereignisses;

b) durch Brand, Blitzschlag, Explosion; dies gilt jedoch nicht für Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;

c) durch Sturm, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für innere Betriebsschäden und Bruchschäden.

2.2 Entschädigung wird jedoch geleistet für Schäden gemäß Nr. 2.1, die infolge eines inneren Betriebsschadens oder Bruchschadens eintreten.

2.3 In teilweiser Abänderung von Nr. 2.1 gilt Folgendes vereinbart:

**Innere Betriebsschäden gelten ab Erstzulassung bzw. ab Erstinbetriebnahme des versicherten Fahrzeugs / des versicherten Objekts innerhalb der ersten zwei Betriebsjahre versichert.** Ein Betriebsjahr entspricht dabei einem Zeitraum von 12 Monaten.

**Brems-, Bruch- und Verwindungsschäden sind während der gesamten Versicherungsdauer mitversichert.**

### **3. Abhandenkommen versicherter Sachen**

Mitversichert gelten Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub versicherter Sachen. Schäden an bzw. von Zusatzgeräten / -teilen sowie Auf- und Anbauteilen sind mitversichert, sofern sie entweder im verschlossenen Fahrzeug fest eingebaut waren oder an der versicherten Sache durch Kette und Schloss gesichert oder unter Verschluss verwahrt waren.

Des Weiteren wird Entschädigung hierfür nur dann geleistet, wenn diese nachweislich bei der Versicherungssummenbildung berücksichtigt wurden.

### **4. Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage**

(zu Abschnitt A § 2 Nr. 3 b) ABMG 2008)

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 3 b) ABMG 2008 wird auch Entschädigung geleistet für Schäden bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage.

### **5. Versaufen oder Verschlammten**

(zu Abschnitt A § 2 Nr. 3 c) ABMG 2008)

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 3 c) ABMG 2008 wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Versaufen oder Verschlammten infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen.

### **6. Schäden durch terroristische Angriffe**

Unter den Kriegsausschluss gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 4 b) ABMG 2008 fallen generell auch alle Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

### **7. Fährtransporte**

In Abänderung von Abschnitt A § 2 Nr. 4 e) ABMG 2008 gelten Schäden während der Dauer von Fährtransporten (ROLL-ON- / ROLL-OFF - Fahren) innerhalb des Versicherungsortes (Geltungsbereiches) mitversichert durch:

- Untergang der Fähre
- Wassereinbruch in die Fähre

Für Seetransporte außerhalb des Geltungsbereich beginnt die Haftung des Versicherers mit dem Eingang der Anzeige beim Versicherer, frühestens jedoch mit der Einigung über den Prämienzuschlag und / oder die Anhebung des Selbstbehaltes.

Die Höchstentschädigung (Sublimit) für dieses Risiko beträgt 200.000 EUR je Mitversicherten und je Versicherungsfall, insgesamt jedoch maximal 1 Mio. EUR je betroffene(s) See / Gewässer innerhalb eines Zeitraums von 1 Woche.

**8. Neuwertentschädigung**

(zu Abschnitt A § 7 Nr. 3 ABMG 2008)

Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 3 ABMG 2008 gilt vereinbart:

**Innerhalb der ersten 24 Monate** ab Erstinbetriebnahme/Erstzulassung der versicherten Sache entschädigt der Versicherer im Totalschadenfall den Neuwert der versicherten Sache abzüglich des Wertes des Altmaterials, vorausgesetzt der Leasingnehmer / Finanzierungsnehmer beschafft eine Sache gleicher Art und Güte wieder.

**9. Sanktionsklausel**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

**10. Wechsel der versicherten Sachen**

Abschnitt A § 11 ABMG 2008 gilt gestrichen.

**11. Reparaturbeginn**

(zu Abschnitt B § 8 Nr. 2 ABMG 2008)

**Bei Schäden mit einer voraussichtlichen Schadenhöhe bis 10.000,00 EUR kann mit der Reparatur sofort begonnen werden.** Beschädigte Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren und nach Möglichkeit sind aussagekräftige Schadenfotos zu machen.

Die Verpflichtung zur Schadenminderung sowie die sonstigen Obliegenheiten bleiben hiervon unberührt.